

Jugendordnung

des Reitervereins St. Georg Münster e.V.

§1

Name und Mitgliedschaft

Die ordentlichen Mitglieder des RV St. Georg Münster e.V., die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung bilden die „Jugend“ des RV St. Georg Münster e.V.

§2

Grundsätze

Die Jugend des RV St. Georg Münster e.V. bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

Die Jugend ist Mitglied der „Westfälischen Pferdesportjugend“ und dadurch Mitglied der „Sportjugend Nordrhein-Westfalen“ im Landessportbund NRW.

Die Jugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein. Sie setzt sich für einen manipulationsfreien Pferdesport und für die Erziehung zum Fair Play und Respekt gegenüber Mensch und Tier ein.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§3

Aufgaben

Die Aufgaben der Jugend im RV St. Georg Münster e.V. sind:

- die Förderung des Pferdesports (Breiten- und Leistungssport) in allen seinen Disziplinen und die Wahrung seines ideellen Charakters.
- die Anleitung zu pferdefreundlichem Verhalten auf der Grundlage der „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“.
- die Erziehung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinnes und die Vermittlung von Toleranz und Respekt gegenüber Mensch und Tier.
- die Entwicklung und Erschließung des Pferdesports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration.
- die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen.
- die Förderung der Jugendgesundheit durch den Pferdesport.
- die Interessenvertretung der Jugend gegenüber
 - dem Reiterverband Münster,
 - der Westfälischen Pferdesportjugend im Pferdesportverband Westfalen e.V.,
 - der Sportjugend im Stadtsportbund Münster e.V.,
 - den Behörden und
 - der Öffentlichkeit.

§4 Organe

Organe der Jugend des RV St. Georg Münster e.V. sind

- die Jugendvollversammlung und
- der Jugendausschuss.

§5 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugend des RV St. Georg Münster e.V. Sie besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereines, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie den gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung. Es werden ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen unterschieden.

Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang einberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens einen Tag vor der Jugendvollversammlung beim Jugendwart eingegangen sein.

Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine, nicht übertragbare Stimme. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit der Jugendvollversammlung zu Beginn derselben fest. Die Jugendvollversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit obliegt dem Versammlungsleiter und kann nur auf Antrag vorgenommen werden.

Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugend oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses mit einer Frist von zwei Wochen und einer Ladungsfrist von sieben Tagen einzuberufen.

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere

- die Wahl des Jugendausschusses.
- sonstige Wahlen.
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses.
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses.
- Entlastung des Jugendausschusses.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§6 Jugendausschuss

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung gewählt. Der Jugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Jugendwart/in) und dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie mindestens zwei Beisitzern von denen mindestens zwei zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht älter als 18 Jahre sind.

Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Jugend nach innen und außen und ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des RV St. Georg Münster e.V. Der stellvertretende Vorsitzende kann bei Bedarf den Vorsitzenden im Vorstand vertreten.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. Wiederwahl ist zulässig. In den Jugendausschuss ist jedes ordentliche Vereinsmitglied wählbar.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des RV St. Georg Münster e.V., der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des RV St. Georg Münster e.V. verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Jugendausschuss ist für alle Jugendangelegenheiten des RV St. Georg Münster e.V. zuständig. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Arbeitskreise bilden. Die Beschlüsse der Arbeitskreise bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§7 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.